



Ansuchen um Freistellung vom Unterricht für 2 Schultage bis 1 Woche (= 5 Schultage)

Ich ersuche um Erlaubnis zum Fernbleiben meiner Tochter/Sohn

Name: _____ Klasse: _____

für die Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Grund: _____

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Freistellungen müssen im Vorhinein beantragt werden: Ein Tag mind. eine Woche vorher beim KV bzw. am besten in der Direktion (Skooly) bis zu 5 Tagen mind. drei Wochen vorher bei der Schulleitung (nach Absprache mit dem KV), mehr als 5 Tage mind. vier Wochen vorher bei der Bildungsdirektion (Antrag über die Schulleitung stellen).

Stellungnahme des Klassenlehrers/Klassenvorstandes:

Zustimmung

Ablehnung

Entscheidung der Schulleitung

Die Schulleitung der VS Bergheim gibt

die Erlaubnis

keine Erlaubnis

Begründung: _____

Unterschrift der Direktion

Gesetzliche Grundlage:

SchUG § 45, 4: Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

Schulpflichtgesetz § 9,6 (gek.): Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz [Anm.: BD] zuständig.



Richtlinien zum Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine begründete Ausnahme sein.

Voraussetzung ist, dass der/die Schüler/in keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellung vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können, aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schüler/innen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen

- Ferienverlängerungen sind rechtlich unbeachtlich
- keine nähere Definition im Gesetz was unter einem begründeten Anlass oder wichtigen Gründen zu verstehen ist - > Anhaltspunkt beispielhafte Aufzählung in § 9 Abs. 3 SchPflG und § 45 Abs. 2 SchUG
- Ausnahme: „wichtige Gründe“ sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung gemäß § 45 Abs. 4 SchUG sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester oder der besuchten Schulstufe gemäß § 11 Abs. 6b SchUG

unbeachtlich-bleiben (Juristendeutsch): „außer Betracht bleiben“ nicht berücksichtigt werden nicht zur Kenntnis genommen werden² unbeachtlich-bleiben (Juristendeutsch) (fachspr., Jargon) hinten überfallen (ugs.) ¶

Verlängerungen von Ferien werden nicht genehmigt, Urlaubsreisen sind in den Ferien zu planen.

Link zur Homepage: <https://bildung-sbg.gv.at/component/edocman/57-fernbleiben-vom-unterricht-2.html?Itemid=0>

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden. Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular eingebracht werden.